

FRACHT- UMSCHLAGSORDNUNG

SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART

gültig ab 1. März 2024

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Zivilflugplatzhalter
Salzburger Flughafen GmbH
Innsbrucker Bundesstrasse 95
A-5020 SALZBURG
ÖSTERREICH

Telefon: ++43/(0)662/8580/221
Telefax: ++43/(0)662/8580/240
Email: fracht@salzburg-airport.at
Internet: www.salzburg-airport.com

Auf die Haftungsbestimmungen in Punkt 1.6. und 2. wird hingewiesen!

INHALTSVERZEICHNIS

FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG

I. Teil – Lagerordnung	1
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Haftung	4
3. Verjährung	7
4. Lagerung und Lagerentgelt im Import- und Exportlager	7
5. Import - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages	10
6. Export - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages	12
7. Schlussbestimmung.....	14
II. Teil – Entgeltordnung	15
1. Allgemeine Bestimmungen	16
2. Personal-, Geräte- und Materialentgelt.....	18
3. Umschlagentgelt Import	18
4. Lagerentgelt / Import und Export	19
5. Frachtsicherheitskontrolle	20
6. Be- oder Entladung von Flugersatztransporten (RFS) und Flug	20
7. Dokumentenhandling einzeln.....	20
8. Wiegen und Messen	22
9. Sammelsendungen.....	22
10. Short Notice & Cancellation	22
11. Entgelte für Flüge von LFZ bis 5.700 MTOW (General Aviation).....	23
12. Entsorgung und Vernichtung	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AWB	-	Air Waybill
EUR	-	EURO
EXA	-	Ausfuhrzollanmeldung
HAWB	-	House Air Waybill
kg	-	Kilogramm
LFZ	-	Luftfahrzeug
LP-Nr.	-	Lagerpostnummer
MAWB	-	Master Air Waybill
MTOW	-	Höchstabfluggewicht
MWST	-	Mehrwertsteuer
NVD	-	ohne Wertangabe
RFS	-	Road Feeder Service
ULD	-	Unit Load Device
ZK	-	Zollkodex

I. TEIL – LAGERORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Auf dem Salzburg Airport besteht ein behördlich genehmigtes, öffentliches Zolllager sowie ein normales Lager. Lagerhalter ist die **Salzburger Flughafen GmbH (im Folgenden „SFG“)**. Sie handelt durch ihre Bevollmächtigten.
- 1.2. Diese **Frachtumschlagsordnung (im Folgenden „FUO“)** besteht aus „**Teil I Lagerordnung**“ und „**Teil II Entgeltordnung**“ und gilt für die Nutzung sämtlicher Lager und für die Leistungen der SFG im Zusammenhang mit Fracht. Die FUO liegt in der Frachtabteilung auf, hängt dort aus und ist unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> abrufbar. Allfälligen AGB des Vertragspartners (Auftraggeber, sonstiger Nutzer oder Kunde) wird ausdrücklich widersprochen, sie kommen nicht zur Anwendung.
- 1.3. **Änderungen:** Die SFG ist berechtigt, die FUO jederzeit zu ändern; die Änderungen werden mit Veröffentlichung auf <https://www.salzburg-airport.com/cargo> wirksam. Abweichend davon ist die SFG zur Anpassung der in „Teil II Entgeltordnung“ genannten **Preise einmal jährlich, jeweils mit Wirkung zum 01.01.**, berechtigt; die geänderten Preise werden mit Veröffentlichung auf <https://www.salzburg-airport.com/cargo> wirksam.
- 1.4. Die Benützung des öffentlichen Zolllagers steht gemäß Art. 148 Zollkodex der Union Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ZK) bei Beachtung dieser Frachtumschlagsordnung jedermann frei.
- 1.5. In das öffentliche Zolllager können Waren im Zuge deren Beförderung aus dem Zollausland oder in das Zollausland, vorbehaltlich allfälliger einschränkender Bestimmungen (Lagerordnung Abs. 4.), eingelagert werden.
- 1.6. Lagerteile des öffentlichen Zolllagers, welche von der SFG einem Unternehmen exklusiv zur Verfügung gestellt werden, unterliegen – unbeschadet sonstiger Vereinbarungen – den Bestimmungen der Zolllagerbetriebsordnung gemäß Bescheid der Zollbehörde in der jeweils gültigen Fassung. Die für die SFG als Zolllagerhalter daraus resultierende Haftung sowie sonstige behördliche Verpflichtungen sind sinngemäß vom Nutzer des betreffenden Lagerteiles wahrzunehmen. Dieser haftet der SFG gegenüber im gleichen Ausmaß, in dem die SFG von der Behörde wegen bescheidwidrigem Verhalten des Nutzers in Anspruch genommen wird.

- 1.7. Die im Zollkodex und im Zollrechtsdurchführungsgesetz als zulässig bezeichneten Arten der Lagerbehandlung sowie die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen können nur durch die SFG bzw. mit deren Einverständnis wahrgenommen werden.
- 1.8. Das Betreten des Zolllagers ist grundsätzlich nur der SFG sowie der Zollverwaltung gestattet. Die Zutrittsberechtigung kann von der SFG für bestimmte Personen, welche im Rahmen der ihnen aufgetragenen Tätigkeiten in einzelnen Lagerteilen Verrichtungen durchzuführen haben, erteilt werden. Bei der Erteilung der Zutrittsberechtigung sind neben den zollrechtlichen Bestimmungen auch die Sicherheitsbestimmungen für den Flughafen Salzburg, insbesondere jene der EU-Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt sowie der auf dieser Verordnung basierenden weiteren Verordnungen einzuhalten. Den Anweisungen der SFG ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die Zutrittsberechtigung kann von der SFG jederzeit widerrufen werden.
- 1.9. Alle Personen, die die Einrichtungen der Lager benützen oder dieselben aufsuchen, sowie Fahrer und Mitfahrer von Fahrzeugen, die Waren anliefern oder abholen, unterwerfen sich dieser FUO. Subsidiär gelten für alle diese Personen die Zivilluftplatzbenützungsbedingungen (ZFBB) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb> in vollem Umfang.
- 1.10. Das Benützen von Geräten oder Fahrzeugen aller Art im Bereich des öffentlichen Zolllagers bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der SFG und ist nur von den von dieser ausdrücklich berechtigten Personen unter Beachtung der geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften gestattet und kann durch die SFG ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.
- 1.11. Die SFG behält sich vor, die Betriebszeiten des öffentlichen Zolllagers und der Luftfrachtsicherungsanlagen den jeweiligen Umständen entsprechend festzulegen und durch Aushang beim Frachtbüro sowie auf der Homepage der SFG unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> bekannt zu machen. Es gelten die jeweils bekannt gemachten Betriebszeiten.
- 1.12. Von dieser FUO abweichende oder diese FUO ergänzende Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Dem Schriftformerfordernis wird mit E-Mail genüge getan.

- 1.13. Die SFG ist bemüht, den Warenumschlag im Rahmen der gegebenen Voraussetzungen (z.B. verfügbare Räumlichkeiten, Personal, Auslastung, etc.) so rasch wie möglich vorzunehmen. Etwaige genannte Termine gelten nicht als verbindliche Zusage.
- 1.14. Der Nutzer hat die für ihn einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Zoll-, Steuer-, Flughafen- und Polizeivorschriften sowie die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter im Luft- und Straßenverkehr, zu beachten.
- 1.15. Auf die FUO ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg.

2. Haftung

- 2.1. Der Verfügungsberechtigte der eingelagerten Waren haftet für alle Schäden, die er oder irgendein Dritter, der auf seine Veranlassung das Lager betritt, der SFG oder anderen Einlagerern zufügt. Als Verfügungsberechtigter gilt der Inhaber des Lagerscheins (gemäß Zollgesetz).
- 2.2. Punkt 2 gilt für sämtliche Lager und Leistungen der SFG. Die SFG hat ihre Obliegenheiten mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuführen. Sie haftet bei allen ihren Verrichtungen grundsätzlich nur soweit sie ein Verschulden trifft nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 2.3. Unbeschadet der Punkte 2.3 bis 2.11. ist die Haftung wegen Verlustes oder Beschädigung von Lagergut mit EUR 35,00 per Kilogramm, maximal mit EUR 100.000,00 pro Sendung gemäß Lagerschein begrenzt, es sei denn, dass der SFG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die SFG haftet nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abgewendet werden konnten.

Unzulässig ist der Einwand, die SFG hätte von dem Wert des Gutes auf eine andere Weise Kenntnis haben müssen. Beweist der Verfügungsberechtigte jedoch, dass der Schaden auf andere Umstände als die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet dieser Haftungsausschluss keine Anwendung.

- 2.4. Im Übrigen haftet die SFG, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, nur bis zum Wert des Lagergutes. Sie haftet weder direkt noch indirekt für Wertminderung, entgangenen Gewinn sowie Verzögerungen und daraus resultierende Aufwendungen. Der Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu welchem der Verfügungsberechtigte von dem Schaden benachrichtigt worden ist oder in anderer Weise davon Kenntnis erlangt hat. Bei Schäden an einem Sachteil, der für sich selbst einen selbständigen Wert hat oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen, bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht. In allen Fällen, in denen der Schadensbetrag den vollen gemeinen Wert des Gutes erreicht, ist die SFG zur Zahlung Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder Zahlungsempfänger hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen, verpflichtet.
- 2.5. Jede Haftung der SFG ist ausgeschlossen, wenn sie das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie sie es bekommen hat, dem Verfügungsberechtigten zur Verfügung gestellt hat.
- 2.6. Ein wahrgenommener Verlust oder eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Lagergutes ist bei der Warenübergabe/Rückgabe dem Lagerhalter anzuzeigen und mittels Sachverhaltsfeststellung festzuhalten. Diese stellt keinerlei Schuldanerkenntnis durch den Lagerhalter dar. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Verfügungsberechtigten oder seinen Beauftragten erbringt bis zum Beweis des Gegenteils den Beweis dafür, dass das Gut in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt wurde.
- 2.7. Erfolgt eine Schadensmitteilung nachdem dem Lagerhalter eine Überprüfung des Sachverhaltes, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr möglich ist, entfällt jede Haftung des Lagerhalters. Eine Beschädigung ist schriftlich anzuzeigen.
- 2.8. Bei Waren, die mit Wissen des Einlagerers im Freien gelagert werden oder infolge ihrer Beschaffenheit bzw. Größe nur im Freien gelagert werden können, ist jede Haftung des Lagerhalters für Schäden, die aus einer derartigen Lagerung entstehen und auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Konnte ein Schaden den Umständen nach aus der Lagerung im Freien entstehen, so wird angenommen, dass er aus dieser Gefahr entstanden ist.
- 2.9. Führt der Verfügungsberechtigte irgendwelche Tätigkeiten an dem Lagergut durch, so hat er danach die Ware in verschlossenem und ordnungsgemäßem

Zustand dem Lagerhalter (erneut) zu übergeben. Es sei denn, dass nach Durchführung der Zollbehandlung und Freigabe durch das Zollamt der Abtransport unmittelbar nach der Manipulation zu erfolgen hat.

2.10. Die Haftung ist unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Punktes 2 ausgeschlossen:

2.10.1. Für Schäden an nicht verpackten oder nicht sachgemäß oder mangelhaft verpackten Gütern, wenn eine Verpackung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes üblich und/oder geboten ist, es sei denn, dass eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist.

2.10.2. Für Schäden, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge von höherer Gewalt sind (Feuer, Explosion, Sabotage u. dgl.).

2.10.3. Für Schäden, die die unmittelbare oder mittelbare Folge von Witterungseinflüssen aller Art sind.

2.10.4. Für Schäden, die dem Lagergut aus der Auswirkung anderer Lagergüter entstehen, soweit die potentiell schädliche Auswirkung dem Lagerhalter nicht erkennbar war oder der Schaden ohne Zutun des Lagerhalters außerhalb der Öffnungszeiten des Zollagers eingetreten ist (z.B. Fass wird in der Nacht undicht).

2.10.5. Für Schäden, die durch Ratten, Mäuse, Motten oder sonstiges Ungeziefer, sowie durch Verunreinigung durch Tiere entstanden sind, soweit der Lagerhalter gegen jene Ungezieferschäden, mit denen zu rechnen sind, geeignete Vorkehrungen trifft. Für Ungezieferschäden, die nicht üblich sind und mit denen er auch sonstigen Gründen nicht zu rechnen hat, haftet er nicht.

2.10.6. Für Schäden, die durch inneren Verderb (Bruch, Rost, Ein- und Austrocknen, Auslaufen, Schimmel, Fäulnis oder dgl.) oder durch die natürliche oder eigentümliche Beschaffenheit des Lagergutes oder seiner Verpackung oder Umhüllung entstehen.

2.10.7. Für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne der §§ 127 ff StGB, durch Raub im Sinne der §§ 142 ff StGB oder durch Erpressung im Sinne der §§ 144 f StGB entstehen.

2.10.8. Könnte ein Schaden den Umständen nach aus einer dieser vorbezeichneten Gefahren (Punkte 2.10.1. bis 2.10.7.) entstehen, so wird vermutet, dass er aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Lagerhalter kann sich auf diesen Haftungsausschluss nur berufen, wenn ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit am Schadenseintritt nachgewiesen wird.

2.11. Eine allfällige Haftung des Lagerhalters aufgrund zwingender Rechtsnormen wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt.

3. Verjährung

3.1. Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung der Lagerwaren verjähren in einem Jahr (§ 423 in Verbindung mit § 414 des Unternehmensgesetzbuches).

3.2. Die Verjährung beginnt im Fall der Beschädigung oder Minderung mit Ablauf des Tages, an dem die Zurverfügungstellung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes mit Ablauf des Tages an dem der Lagerhalter dem Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten den Verlust angezeigt hat bzw. an dem der Verlust vom Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten dem Lagerhalter angezeigt wird, bei verspäteter Auslieferung mit dem Tag, an dem die Auslieferung hätte bewirkt sein müssen.

4. Lagerung und Lagerentgelt im Import- und Exportlager

4.1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 1. ist es den Auftraggebern gestattet, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung der Waren oder gegen die Wahl des Lagerraumes sind unverzüglich vorzubringen. Macht der Auftraggeber von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

4.2. Eine Verpflichtung der SFG zur Sicherung des Lagergutes besteht nur für Lagergut, das die SFG bereits ordnungsgemäß übernommen und das die SFG überdies selbst in ihre eigenen Lagerräume im nicht allgemein zugänglichen Bereich gebracht hat. **Von der SFG ordnungsgemäß übernommen ist nur**

Lagergut „ready for carriage“. Insbesondere keine Sicherungspflicht trifft die SFG daher für angelieferte und lediglich im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Laderampe) abgestelltes Lagergut.

- 4.3. Die SFG ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. der Lagerung nicht zugelassen sind.
- 4.4. Für die Benützung sämtlicher Frachtumschlagseinrichtungen auf dem Salzburg Airport ist vom Auftraggeber ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils veröffentlichten Entgeltordnung ersichtlich ist (siehe Teil II Entgeltordnung dieser Frachtumschlagsordnung).
- 4.5. Falls die Leistungssätze in der Entgeltordnung während der Lagerung geändert werden, wozu die SFG jederzeit berechtigt ist, ist das Entgelt bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung nach den alten Sätzen, vom Tage des Inkrafttretens der Änderung an nach den neuen Sätzen zu entrichten.
- 4.6. Für die nachstehend aufgeführten besonderen Güter stehen gesonderte Lager Räume bzw. Lagerbereiche zur Verfügung:
 - Kühlgut und Tiefkühlgut
 - Sterbliche Überreste
 - Güter, die den "IATA-Regulations Relating to the Carriage of Restricted Articles by Air" unterliegen (Gefahrgut).

Für die Benützung der gesonderten Lagerräume wird ein zusätzliches Entgelt laut jeweils gültiger Entgeltordnung verrechnet.

- 4.7. Radioaktives Material kann nicht gelagert werden.
- 4.8. Für die Lagerung von verderblichen Gütern stehen ein Kühlraum und ein Tiefkühlraum zur Verfügung. Dem Antrag auf Einlagerung in diesen Bereich kann nur soweit stattgegeben werden, als Platz verfügbar ist. Der Bedarf am Kühlraum/Tiefkühlraum muss 48 Stunden im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Die Stornierung des Bedarfs von Kühllagereinrichtungen wird laut Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugleich mit dem Antrag auch die erforderliche Einlagerungstemperatur bekanntzugeben.

Übersteigt das Volumen der einzulagernden verderblichen Waren die verfügbare freie Kühlraumkapazität, so hat der Auftraggeber selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in einem entsprechend großen Kühlhaus außerhalb des Flughafengeländes untergebracht wird.

- 4.9. Bei Sendungen, welche mit Trockeneis gekühlt werden, behält sich die SFG vor, diese aus Sicherheitsgründen (Kohlendioxidbildung) außerhalb geschlossener Räume aufzubewahren.
- 4.10. Die SFG ist berechtigt, besondere Güter, soweit erkennbar, deren Eigenart entsprechend und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und hierfür Entgelt laut Entgeltordnung zu verlangen (z.B. nicht angemeldetes, offensichtliches Kühlgut). Eine allfällige, falsche Beschriftung geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.11. Sollten Beschädigungen des Lagergutes oder sonstige Umstände i.Z.m. dem Lagergut erst während der Lagerung erkennbar werden und ist ein sofortiges Handeln geboten (z.B. Gefahr in Verzug), ist die SFG zur Ergreifung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers berechtigt.

Im Fall von Beschädigungen, die keine sofortigen Abhilfemaßnahmen erfordern, wird die SFG nur nach schriftlichem Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers tätig, wobei hierauf kein Anspruch besteht (z.B. schadhafte Verpackung austauschen).

- 4.12. Sollte weiters im Zuge der Lagerbehandlung festgestellt werden, dass eine Ware, für die Gefahrgutvorschriften anzuwenden sind, anlässlich der Einlagerung nicht entsprechend deklariert wurde, so wird diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers den Vorschriften entsprechend umgelagert. Die richtige Deklaration obliegt dem Auftraggeber.
- 4.13. Die Entgelte werden grundsätzlich fällig:
- mit der Zurverfügungstellung der Ware aus dem Lager;
 - wenn das aufgelaufene Lagergeld den Wert der Ware erreicht hat;
 - mit Ablauf der vereinbarten Lagerdauer;
- 4.14. Bei Erreichen der Lagerdauer von vier Wochen können dem Auftraggeber die bis dahin angefallenen Lagerkosten in Rechnung gestellt werden. Sind erneut 4 Wochen erreicht, können diese wiederum verrechnet und fällig gestellt werden und so weiter.

4.15. Die maximale Lagerdauer beträgt 90 Tage. Danach ist die SFG berechtigt, das Lagergut auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzuschicken. Bei Lagergut, bei dem eine Lagerdauer von max. 90 Tagen offensichtlich zu lange ist, ist die SFG nach ihrem Ermessen in den Fällen der Nichtabholung o.ä. bereits früher berechtigt, das Lagergut auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzuschicken und, sollte dies nicht möglich sein, im äußersten Fall zu vernichten, wobei dem Auftraggeber diesfalls keinerlei Ersatzansprüche zustehen.

5. Import - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages

A) Annahme von Luftfrachtgut

5.1. Ankommende Luftfrachtgüter, die für die Auslieferung oder anderweitige Behandlung in Salzburg bestimmt sind, werden auf Antrag des Auftraggebers übernommen. Als Antrag gilt die Vorlage des Manifestes oder eines anderen geeigneten Nachweises. Die Übernahme der Luftfrachtgüter quittiert die SFG in der Regel durch eine elektronische Empfangsbestätigung.

5.2. Bei der Übernahme der ihr zugeführten Güter stellt die SFG nur solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird als Damage Report erfasst. Pro Sendung wird ein Frachtausgabebeschein „Notification of Arrival“ an den Empfänger übermittelt.

5.3. Die SFG ist berechtigt, die Übernahme der Luftfrachtgüter so lange abzulehnen, bis die Manifest-Unterlagen oder andere geeignete Nachweise vom Auftraggeber ordnungsgemäß übergeben worden sind.

5.4. Die SFG ist nur dann verpflichtet, den Empfangsspediteur bzw. den Empfänger vom Eintreffen des Frachtgutes (Import) bei der SFG zu benachrichtigen, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich bekannt gegeben worden ist oder ein Abfertigungsvertrag über Dokumenten-Handling mit der einführenden Luftverkehrsgesellschaft besteht. Die SFG führt keine Adressermittlung durch.

5.5. Wünscht der Auftraggeber die besondere Behandlung eines Gutes, so hat er darauf schriftlich hinzuweisen, es sei denn, die Notwendigkeit der besonderen Behandlung ist offenkundig oder es ist im Manifest ein entsprechender Vermerk.

- 5.6. Die Bearbeitung von Luftfrachtgut erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Eintreffens auf der Betriebsfläche der SFG. Die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Fristen ist ausgeschlossen.

B) Ausgabe

- 5.7. Zur Auslieferung bestimmte Luftfrachtgüter werden auf Antrag an den Empfänger übergeben. Der Auslieferungsantrag ist durch Vorlage des Frachtausgabebescheines zu stellen.
- 5.8. Bei Zollgut (Nichtgemeinschaftsware) setzt die Ausgabe der Frachtgüter die vorherige Freigabe durch den Zoll voraus.
- 5.9. Die SFG ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichnung zu überprüfen.
- 5.10. Die SFG behält sich die Wahl des Überstellungsmediums (Palette, Gepäckwagen, etc.) vor.
- 5.11. Die Ausgabe der Frachtgüter erfolgt während der Betriebs-/Arbeitszeit von Cargo Handling SFG an einer von ihr bestimmten Stelle. Bei Ausgaben nach 19.00 Uhr wird ein gesondertes Entgelt nach Entgeltordnung erhoben.

C) Abnahmefrist

- 5.12. Die Luftfrachtgüter können ab Übermittlung des Frachtausgabebelegs abgenommen werden. Das Frachtgut wird von diesem Zeitpunkt an bei der SFG im Auftrag des Auftraggebers "auf Kosten des Empfängers" eingelagert. Die anfallenden Entgelte werden bei der Ausgabe vom Empfänger erhoben.
- 5.13. Der Empfänger ist verpflichtet, der SFG auf Anfrage Auskunft über die Zollerledigung einer bestimmten Sendung zu geben.

Kann die Erledigung einer im Gewahrsam der SFG befindlichen Sendung von dem Empfänger nicht nachgewiesen werden, so hat er der SFG die gegenüber der Zollverwaltung anfallenden Ersatzabgaben sowie die Abfertigungskosten zu erstatten. Auf die maximale Lagerdauer gemäß Punkt 4.15 wird hingewiesen.

D) Nicht abgenommenes Luftfrachtgut

5.14. Die SFG ist berechtigt, Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht innerhalb von 90 Tagen ohne Verschulden der SFG bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, unter vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers auf dessen Kosten an den Auftraggeber zurückzuschicken. Auf Punkt 4.15 wird verwiesen.

E) Erfüllung von Zollformalitäten

5.15. Die SFG ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen.

F) Schadensreklamation

5.16. Bei vorbehaltloser Annahme des Gutes durch den Empfänger wird bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet, dass das Gut in einwandfreiem Zustand und dem Beförderungsschein entsprechend ausgeliefert worden ist.

5.17. Haftungsansprüche bei aufgetretenen Schäden sind beim jeweiligen Luftfrachtführer geltend zu machen, innerhalb der Fristen der Beförderungsbedingungen.

5.18. Vor der Annahme durch den Empfänger führt die SFG auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Bestandaufnahme des Lagergutes zur Feststellung von Beschädigungen oder Minderungen des Gutes durch.

6. Export - Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages

A) Annahme von Luftfrachtgut

6.1. Angelieferte, versandfertig verpackte Luftfrachtgüter ("ready for carriage"), die für den Lufttransport bestimmt sind, werden auf Antrag des Auftraggebers übernommen. Die SFG übernimmt die für den Export angelieferten Waren als Erfüllungsgehilfe des Luftfrachtführers und ist ab diesem Zeitpunkt nur dem Luftfrachtführer gegenüber für die übernommenen Waren verantwortlich.

6.2. Die spätmöglichen Anlieferzeiten sind:

General Cargo:

Bei taggleicher Übergabe an Luftfrachtführer ULD: 4 Stunden vor ETD

Bei taggleicher Übergabe an Luftfrachtführer lose: 2 Stunden vor ETD

Gefahrgut:

Bei taggleicher Übergabe an den Luftfrachtführer: 6 Stunden vor ETD, jedoch an Freitagen spätestens um 14.00 Uhr.

- 6.3. Bei der Übergabe der abgefertigten Exportwaren zur Übernahme in das Exportlager ist die Anwesenheit des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Spedition oder eines sonstigen Beauftragten des Auftraggebers erforderlich.
- 6.4. Beim Empfang der Ware erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit und unbeschädigtes Äußeres. Die Annahme beschädigter Sendungen und solcher, die offensichtlich nicht ausreichend für den Transport verpackt sind, kann nach Ermessen der SFG abgelehnt werden.
- 6.5. Bei Gütern, für die die SFG keine geeignete Lagermöglichkeit besitzt, kann nach Ermessen der SFG eine Ablehnung der Annahme der Luftfrachtgüter erfolgen.
- 6.6. Im Übrigen gelten die Vorschriften 5.5. und 5.6. entsprechend.

B) Zwischenlagerung und Übergabe

- 6.7. Die eingelagerten Luftfrachtgüter werden von der SFG vorbereitet und nach schriftlicher Anweisung (z.B. Buchungsliste) des Auftraggebers zu einem Flug/RFS zusammengestellt.
- 6.8. Die Anmeldung von Export-LKWs muss zumindest 24 Stunden im Voraus schriftlich erfolgen.
- 6.9. Der Zutritt zu demjenigen Teil des Lagers, in welchem die Güter für die Beladung bereitgestellt werden, kann nur mit Genehmigung der SFG aus begründetem Erfordernis erfolgen.
- 6.10. Bei Flügen werden die Güter rechtzeitig an Ramp Handling SFG zum Transport übergeben. Die Übergabe erfolgt formlos durch Bereitstellung der Güter auf SFG-eigenen Transportgeräten, die mit entsprechendem Vermerk von Flugnummer, Datum, Destination pro Transportgerät versehen sind.

C) Frist für die Weiterbeförderung

6.11. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die eingelagerten Luftfrachtgüter innerhalb von 72 Stunden ab der Annahme weiterbefördert werden. Erfolgt die Beförderung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Frachtgut von diesem Zeitpunkt an bei der SFG auf Kosten des Auftraggebers eingelagert.

7. Schlussbestimmung

7.1. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Lagerordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

II. TEIL – ENTGELTORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Benützung der Einrichtungen der Salzburger Flughafen GmbH, die dem Umschlag bzw. der Lagerung von Frachtgut dienen, ist ein Entgelt zu entrichten.

Es gelten die jeweils unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> veröffentlichten Entgelte.

Die SFG ist zur Anpassung der Entgelte/Preise einmal jährlich, jeweils mit Wirkung zum 01.01., berechtigt; die geänderten Entgelte/Preise werden mit Veröffentlichung unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> wirksam.

- 1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in EURO (EUR).
- 1.3. Sämtliche Preise verstehen sich Netto ohne Umsatzsteuer (MWST).
- 1.4. Die Entgelte sind bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes (wie z.B. Errichtung eines Kundenkontos) bedarf der schriftlichen Zustimmung der SFG.
- 1.5. Die SFG behält sich das Recht vor, die Errichtung eines Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder dieses zu streichen.
- 1.6. Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen die SFG mit deren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
 - die SFG die Gegenforderung schriftlich anerkannt hat.
- 1.7. Wird das Gewicht der Ware als Berechnungsgrundlage genommen, so wird stets auf volle Kilogramm aufgerundet.
- 1.8. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nur mit Personal der SFG zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Personals sind in den Entgelten für diese Leistungen enthalten.
- 1.9. Die Entgelte für die Beistellung von Arbeitskräften, Geräten und Material richten sich nach den jeweils gültigen, unter <https://www.salzburg-airport.com/cargo> veröffentlichten Preisen. Arbeitskräfte können nur im Rahmen der Verfügbarkeit bereitgestellt werden. Sind umfangreiche Arbeiten durchzuführen, ist eine Anforderung so zeitgerecht bekanntzugeben, dass genügend Personal disponiert

werden kann. Die SFG behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.10. Für bereits seitens der SFG erbrachte Leistungen (z.B. Palettieren, Stückgutbereitstellung, etc.) werden bei Flugausfällen und vergleichbaren Sachverhalten die effektiven Kosten zur Verrechnung gebracht.

1.11. Die Bemessungsgrundlage für Arbeitsleistungen und Geräte sind:

Die Bemessungsgrundlage für Arbeitsleistungen und Geräte sind grundsätzlich pro angefangener Einheit zu verstehen. Details sind den Positionen unten zu entnehmen.

1.12. Für Waren, die auf Antrag des Verfügungsberechtigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet oder an den Bund preisgegeben werden, sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Gebühren sowie etwaige Abfertigungskosten zu entrichten.

2. Personal-, Geräte- und Materialentgelt

2.1. Personalbereitstellung			
2.1.1.	Bürokraft	pro ¼ Stunde	EUR 23,12
2.1.2.	Lagerarbeiter	pro ¼ Stunde	EUR 16,51
2.2. Gerätebereitstellung			
2.2.1.	Stapler bis 2,5 t	pro ¼ Stunde	EUR 36,99
2.2.2.	Stapler ab 2,5 bis 4 t	pro ¼ Stunde	EUR 42,00
2.3. Materialbereitstellung			
2.3.1.	Klebeband	pro Rolle	EUR 4,90
2.3.2.	Plastikband (Verzurren)	pro Meter	EUR 0,90
2.3.3.	Kanthölzer (10 cm x 10 cm)	pro Meter	EUR 2,90
2.3.4.	Bretter (b = 15 cm)	pro Meter	EUR 1,90
2.3.5.	Wickelfolie	pro Meter	EUR 0,90
2.3.6.	Plastikfolie (b = 6 m)	pro Meter	EUR 3,90
2.3.7.	Verzurröse	pro Stück	EUR 7,90
2.3.8.	Verzurrseil	pro Meter	EUR 3,20

3. Umschlagentgelt Import

Mit Ausnahme der Transfersendungen, die unter derselben Frachtbriefnummer auf dem Luftweg weiterbefördert werden, ist das Entgelt für jede eingehende – in der Lageraufschreibung mit Lagerpostschreibweise – erfasste Sendung zu entrichten.

3.1. Allgemeine Fracht			
bis	10 kg		EUR 14,00
	100 kg		EUR 27,60
über	100 kg	pro weitere 100 kg	EUR 17,85
	500 kg	pro weitere 100 kg	EUR 15,01
	1.000 kg	pro weitere 100 kg	EUR 13,60
	2.000 kg	pro weitere 100 kg	EUR 12,96
	5.000 kg	pro weitere 100 kg	EUR 7,95

3.2. Überstellung von Frachtgut aus dem Reiseverkehr

Für Fracht aus dem Reiseverkehr, die durch SFG in das Lager überstellt wird, beträgt das Entgelt:

pro Sendung	EUR 33,02
-------------	-----------

3.3. Expressabfertigung

Bei Expressabfertigung von eiligen Sendungen wird unabhängig vom Umschlagentgelt Import gemäß 3.1. zusätzlich verrechnet:

3.3.1. Express	pro Kilogramm	EUR 0,23
Minimum	pro Sendung	EUR 60,00

4. Lagerentgelt / Import und Export

4.1. Allgemeiner Lagerteil

1. bis 5. Tag	pro 100 kg und Tag	EUR 2,77
ab dem 6. Tag	pro 100 kg und Tag	EUR 3,84

4.1.1. Importspezifische Leistung:

Importfracht ist bis 48 Stunden nach Avisierung sowie einen unmittelbar auf die Avisierung folgender Samstag, Sonn- und Feiertag nicht entgeltpflichtig.

4.1.2. Exportspezifische Leistung:

Ready for Carriage-Exportfracht ist bis 24 Stunden nach Übernahme nicht entgeltpflichtig. Bei Teilsendungen wird Lagergeld für jeden Teil einzeln berechnet und bei Wiederauslagerung wird Lagergeld ab dem Zeitpunkt der Einlagerung berechnet.

4.2. Manipulationspauschale: für Güter, die eine spezielle Lagerung erfordern (Kühlgüter, Gefahrgut, sterbliche Überreste) wird eine Manipulationspauschale verrechnet:	pro Sendung	EUR 9,60
---	-------------	----------

4.3. Sonderlager

4.3.1. Kühllager

Der Bedarf von Kühllagern muss schriftlich angemeldet werden. Für die Benützung der Kühllagereinrichtungen werden unabhängig vom Lagergeld gemäß 4.1. sowie der Manipulationspauschale gemäß 4.2. zusätzlich verrechnet:

Kühlraum	pro 50 kg und Tag	EUR 9,90
Tiefkühlraum	pro 50 kg und Tag	EUR 18,10

Bei Stornierung des Bedarfs von Kühllagereinrichtungen wird der Tagessatz entsprechend der Anmeldung verrechnet.

4.3.2. Gefahrgutlager

Für die Lagerung von Gefahrgut wird unabhängig vom Lagergeld gemäß 4.1. sowie der Manipulationspauschale gemäß 4.2. zusätzlich verrechnet:

Gefahrgutlager	pro 50 kg und Tag	EUR 8,00
----------------	-------------------	----------

5. Frachtsicherheitskontrolle

5.1. Frachtsicherheitskontrolle	pro Kilogramm	EUR 0,10
5.1.1. Minimum	pro Sendung	EUR 9,87
5.1.2. Maximum bis 5.000 kg	pro Sendung	EUR 246,87
5.1.3. Maximum ab 5.001 kg		auf Anfrage
5.2. Abarbeitung Dunkelalarm	pro AWB	EUR 40,00

6. Be- oder Entladung von Flugersatztransporten (RFS) und Flug

Inklusive EC460/465, Eingabe AWB, Manifest, Geräte- und Personalkosten

6.1. lose	pro Kilogramm	EUR 0,14
Minimum	pro LKW	EUR 72,64
6.2. ULD	pro Kilogramm	EUR 0,14
Minimum	pro ULD	EUR 56,79
6.3. Leer-ULD, BUP Be-/Entladung	pro ULD bzw. Stack	EUR 48,87
6.4. Kühlcontainerhandling (Strom, ICE, Batterie)	pro ULD	EUR 12,00

7. Dokumentenhandling einzeln

7.1. MAWB/HAWB Volldatenerfassung	pro MAWB/HAWB	EUR 9,90
-----------------------------------	---------------	----------

7.2. Gefahrgut mit benötigter Shippers Declaration			
7.2.1.	Acceptance Check	pro AWB	EUR 120,00
	ab dem 2. Packstück	pro Stück	EUR 3,90
7.2.2.	Occurrence Report (Refused)	pro AWB	EUR 120,00
	ab dem 2. Packstück	pro Stück	EUR 3,90
7.2.3.	Re-Check	pro AWB	EUR 120,00
	ab dem 2. Packstück	pro Stück	EUR 3,90
7.3. Gefahrgut ohne benötigter Shippers Declaration			
7.3.1.	ICE, REQ, ELI, ELM, MAG	pro AWB	EUR 50,00
	ab dem 2. Packstück	pro Stück	EUR 0,60
7.3.2.	Occurrence Report (Refused)	pro AWB	EUR 50,00
	ab dem 2. Packstück	pro Stück	EUR 0,60
7.3.3.	Re-Check	pro AWB	EUR 50,00
	ab dem 2. Packstück	pro Stück	EUR 0,60
7.4.	Dokumenten Check Pharma (PIL)	pro AWB	EUR 36,00
7.5.	NOTOC Erstellung PAX	pro Stück	EUR 11,00
7.6.	Cargo-Manifest	pro Manifest	EUR 90,00
7.7.	Überprüfung nach ADR sowie Beförderungspapier	pro Dokument	EUR 40,00
7.8.	Sicherheitsplombe gem. ISO Norm Nr. 17712:2013	pro Stück	EUR 3,10
7.9.	Zoll		
	7.9.1. EC460/465	pro EXA	EUR 4,90
	7.9.2. Erledigung T-Papier	pro Vorgang	EUR 21,80
	7.9.3. Erstellung T-Papier (inkl. Zollplombe)	pro Vorgang	EUR 40,19
7.10.	Zollplombe	pro Stück	EUR 16,00
7.11.	Verschlussänderung	pro Dokument	EUR 9,00
7.12.	Vertretung/Begleitung Zollbeschau	pro Vorgang	EUR 50,00

7.13. Ausdruck Auslagerungsschein	pro Stück	EUR 3,00
7.14. Ausdruck AWB	pro MAWB/HAWB	EUR 5,00
7.15. Gebühren Collect-Sendung CC	pro Sendung	5 % (von AWB Weight Charge)
Minimum	pro Sendung	EUR 50,00
7.16. Labeln	pro Stück	EUR 1,85
7.17. Abholung Import nach 19.00 Uhr	pro AWB	EUR 11,00
7.18. Fotodokumentation		
bis 4 Stück	pro Vorgang	EUR 16,00
ab dem 5. Stück	pro Stück	EUR 5,00

8. Wiegen und Messen

8.1. Wiegen	pro Stück	EUR 1,85
8.2. Messen	pro Stück	EUR 1,85
8.3. Wiegen und Messen sperriger/schwerer Güter: bei sperrigen bzw. schweren Gütern wird der effektive Aufwand gemäß Ziffer 2.1. verrechnet.		

9. Sammelsendungen

9.1. Kommissionierung		effektiver Aufwand (gem. Ziffer 2.)
9.2. Bestätigung von Lagerdokumenten	pro Dokument	EUR 3,05
9.3. Physische Teilung		effektiver Aufwand (gem. Ziffer 2.)

10. Short Notice & Cancellation

10.1. Ankündigung Auftrag (< 36 Stunden)	pro LKW	EUR 40,00
10.2. Streichung Auftrag (< 24 Stunden)	pro LKW	EUR 50,00

11. Entgelte für Flüge von LFZ bis 5.700 MTOW (General Aviation)

11.1. Manifesterstellung (GA)	pro Manifest	EUR 40,00
11.2. Flugbereitstellung der Ware (GA)	pro Vorgang	EUR 45,00

12. Entsorgung und Vernichtung

12.1. Verpackungsmaterial: Die Entsorgung von Verpackungsmaterial (Leerbehälter) bzw. die Trennung und Entsorgung von Abfall gemäß Abfallwirtschaftsgesetz wird laut Aufwand verrechnet.

12.2. Vernichtung von Frachtgut: Die Vernichtung von Frachtgut erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag und wird laut Aufwand verrechnet.